

Brandenburg-Ansbach-Kulmbach II

3.

Die stätt und flecken in unserm land und furstentumb, so verledigte pfrundten oder andere gaistliche kirchengueter innenhaben, besitzen und genießen, sollen von denselben, wo es bei den pfarren, kirchen[-] und schueldiener behausung die notdurft erfordert, zu bauen schuldig sein.

4.

Wo aber wir außer unser stift und closter sonst das ius patronatus<sup>39</sup> haben, weren die baucosten zum teil von den gottsheusern, wo sie vermöglich, zu nemen, zum teil von der gemein jedes orts gutwillige anlag und steuer einzubringen, und, do alsdann diese zusammengebrachte costen nicht raichen wolten, were das uberige durch uns von gaistlichen guetern<sup>40</sup> gnedigst zu erstatten.

Damit aber an pfarr- und schuelgebeuen nichts verseumbt noch geverlich aufgezozen<sup>41</sup> (sonderlich wann anfangs mit einem geringen ein großer schad zu verhueten), auch die pfarrer deshalb mit iren eingepfarten nicht in argerliche unainigkeit erwachsen, soll der dechan, wann von einem oder dem anderen teil des bauens halben in werender visitation clag furbracht, alsobald sambt den zugegebenen amtleuten den bau besehen und dasselbig sambt irem anschlag an das verordnete consistorium berichten, welches die sachen ferner an uns bringen und mit vleis daran sein soll, das von jedes orts bauherrn gebauet oder gebessert werden möcht<sup>42</sup>.

Wann die pastores eigene heuser haben und darinnen wonen, welches doch ohne vorwissen und ver-

gunst der herrschaft und heiligenpflieger nicht geschehen noch zugelassen werden soll, so sollen sie gleichwol die pfarrgebeu, so vil inen der billichkeit nach geburt, in beulichem wesen erhalten; das gestroe aber und den mist, welchen sie auf der pfarr erbauen und machen, sollen sie nicht uf ire aigene, sonder auf die pfarracker fueren<sup>43</sup>.

Es soll auch hinfuro allen pfarrherrn und mesnern bevolen sein, das sie keine hausgenossen in ire pfarr- und mesnerheuser einnemen, allerlei gevar, argernis und schaden zu vermeiden, welcher oftmals daraus erfolgt<sup>44</sup>.

Wann aber einem pfarrer auch ein filial zu versorgen zustehet und dasselbig auch eine besondere behausung hett, soll ihme vergönnt sein, solche zu vermieten, doch das derselbige auch nicht andere hausgenossen zu sich neme und dem haus keinen schaden zufuege, sondern do es geschehen, denselben alsobald widerum erstatte<sup>45</sup>.

Und nachdem die notturft erfordert, das die pfarrer zue irem studiren ein besonder ort haben, da sie von weib, kindern und hausgesind ungehindert und ungeirret demselben mit vleis abwarten können, soll jedem pfarrherr in der pfarrbehausung nach gelegenheit jedes orts ein studirstueblein gebauet werden<sup>46</sup>.

IX.

Von den gottsheusern, gemeinen casten, heiligenpfliegern und derselben rechnungen<sup>47</sup>.

Damit den kirchen und derselben guetern recht und wol vorgestanden und die kirchengebeu desto

bis 369. – Über das tatsächliche Schicksal der Überschüsse aaO.). Hier wurde also diese Verpflichtung nicht auf diese Kasse, die an sich zunächst wenigstens auch ausgereicht hätte, beschränkt, sondern dem gesamten in staatliche Verwaltung genommenen Kirchengut auferlegt.

<sup>41</sup> = hinausgezogen, verzögert.

<sup>42</sup> Dieser Absatz ähnlich aus Sachsen (Sehling I, 447).

<sup>43</sup> Dieser Absatz fast wörtlich aus Sachsen (Sehling I, 447).

<sup>44</sup> Dieser Absatz fast wörtlich aus Sachsen (Sehling I, 447).

<sup>45</sup> Dieser Absatz fast wörtlich aus Sachsen (Sehling I, 447).

<sup>46</sup> Dieser Absatz fast wörtlich aus Sachsen (Sehling I, 447).

<sup>47</sup> Dieser Absatz fast wörtlich aus Sachsen (Sehling I, 450).

<sup>39</sup> Gemeint ist hier nicht ein Privatpatronatsrecht, sondern das freie Verleihungsrecht des Summus episcopus.

<sup>40</sup> Da hier der Artikel fehlt, sind damit alle vom Markgrafen in staatliche Verwaltung genommenen geistlichen Güter gemeint, nicht nur die insonderheit „Geistliche Güter“ genannte Vermögensmasse (vgl. S. 362 Anm. 21). An diese hatte allerdings die Visitationskommission 1566 für solche Fälle zuerst gedacht. Ihren jährlichen Ertrag schätzte sie damals auf fast 2000 fl. (Die Kaufkraft des Guldens betrug damals soviel wie die von 116 DM im Jahr 1959 [zur Berechnung vgl. S. 31 Anm. 20].) Davon wollte sie zunächst für nötig gehaltene Einkommensergänzungen geleistet sehen, was „wohl und reichlich geschehen mug“. Aus dem Überschuß sollten die baufälligen Pfarr- und Pfründhäuser von Jahr zu Jahr gebauet und gebessert werden (Bamberg, Staatsarchiv, C 2 Nr. Vg IX a/12 Prod. 41. – Lang 3, 362f. 365